

# Young Voice TGD

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Young Voice TGD**“. Er ist die Jugendorganisation der Türkischen Gemeinde in Deutschland (TGD). Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die demokratische und interkulturelle Bildung junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grund- und Werteordnung in Deutschland unter Einbeziehung der Herkunftskulturen zu fördern, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  - internationale Jugendarbeit,
  - Kinder- und Jugenderholung,
  - Jugendberatung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

## § 4 Grundprinzipien

- (1) Young Voice TGD ist ein den pluralistischen, freiheitlichen, demokratischen und rechtstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein. Pluralität der Meinungen, Gleichberechtigung aller Mitglieder und demokratische Regeln bei der Arbeit sind oberstes Prinzip. In Grundsatzfragen wird das Konsensprinzip angestrebt.
- (2) Rassistisch orientierte Personen, die Gewalt als politisches Mittel bejahen, dürfen nicht Mitglied werden. Die UNO-Menschenrechtscharta ist Bestandteil der

Satzung. Der Verein bekennt sich zu den einschlägigen internationalen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte.

- (3) Das Tätigkeitsfeld Young Voice TGD erstreckt sich auf die in der Zielsetzung genannte Aufgabenbereiche, insbesondere aber auf migrationbedingte Arbeitsfelder. Parteipolitische Auseinandersetzungen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet von Young Voice TGD. Young Voice TGD kann jedoch zu Ereignissen und Entwicklungen in der Türkei Stellung beziehen, wenn diese die Lage der türkischen Minderheit in Deutschland direkt beeinflussen oder gar beeinträchtigen.
- (4) Young Voice TGD arbeitet entsprechend dieser Satzung mit anderen türkischen Organisationen in Deutschland und im übrigen Europa, mit Organisationen anderer Minderheiten auf Bundes- und Europaebene sowie mit demokratischen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, zusammen, gründet gemeinsame Foren, bildet neue Dachverbände.
- (5) Young Voice TGD ist von Parteien, Behörden und Regierungen unabhängig.
- (6) Bei der Besetzung aller Organe soll eine Geschlechterquotierung berücksichtigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt, kann Mitglied von Young Voice TGD werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird beim jeweiligen Landesverband schriftlich gestellt. Sofern am Wohnort kein Landesverband existiert, ist der Antrag an den Bundesvorstand (Bundesgeschäftsstelle) zu stellen. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der jeweilige Landesvorstand bzw. der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand oder dem entsprechenden Landesvorstand schriftlich zu erklären und ist mit dem Eintreffen des Schreibens beim Bundes- oder Landesverband wirksam.
- (6) Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen beim Landeskongress (LK) bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung erfolgen.  
Die Frage eines Ausschlusses muss in der vorläufigen Tagesordnung des LK genannt werden. Das gekündigte Mitglied hat das Recht, auf dem LK angehört zu werden.

## **§ 6 Verbandsebene**

Young Voice TGD-Mitglieder können in den jeweiligen Bundesländern ihres Wohnsitzes Landesverbände gründen. Die Gründung des Landesverbandes wird durch den Bundesvorstand beschlossen.

Diese tragen den Namen: „Young Voice TGD – Name des Bundeslandes“.

## **§ 7 Organe**

- (1) Bundeskongress
- (2) Bundesvorstand
- (3) Kassenprüfer/innen

## **§ 8 Bundeskongress (BK)**

- (1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ von Young Voice TGD und trifft alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Der Bundeskongress setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände. Nach folgendem Schlüssel werden die Delegierte entsandt:  
Für jeweils 20 Mitglieder: 1 Delegierte/r, jedoch maximal 15 Delegierte.
- (3) Der Bundeskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Regelungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen höher ist als die der Nein-Stimmen.
- (5) Bei Wahlen sind die Kandidat/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Eine Wahl muss ohne Diskussion geheim erfolgen, wenn ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r dies beantragt.
- (8) Die Einladung zum Bundeskongress muss mit der vorläufigen Tagesordnung, eventuell vorgesehenen Satzungsänderungen und Ausschlussanträgen mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich (Poststempel) oder per Mail durch den Bundesvorstand zugesandt werden. Die Landesverbände bestimmen ihre Delegierten selbständig.
- (9) Ein außerordentlicher Bundeskongress kann vom Bundesvorstand einberufen werden. Er ist außerdem vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 30% aller Delegierten vorliegt. Die weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen Bundeskongressen.
- (10) Der Bundeskongress wird durch eine Versammlungsleitung, welche aus eine/m/r Leiter/in und zwei Beisitzer/innen besteht, geleitet. Das Protokoll, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist von dem/r Leiter/ zu unterzeichnen und dem Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzusenden.
- (11) Die Aufgaben des Bundeskongresses sind insbesondere:
  - a) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
  - b) Wahl der Versammlungsleitung
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts
  - d) Entlastung des Bundesvorstandes
  - e) Wahl des Bundesvorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer/-innen
  - g) Beschlussfassung über Ausschlussanträge
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung Young Voice TGD.

## **§ 9 Bundesvorstand (BV)**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - a) vier gleichberechtigten Sprecher/innen
  - b) einem/einer Kassenwart/in
  - c) dem/der Landessprecher/in oder der stellvertretenden Landessprecher/in oder einem/einer Vertreter/in des Landesverbandes
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Sprecher/innen und der/die Kassenwart/in. Die Mitglieder von a) und b) bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Bundesvorstand jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands werden auf dem Bundeskongress für zwei Jahre gewählt. Es werden vier Ersatzmitglieder in einem weiteren Wahlgang gewählt.
- (4) Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Tritt ein geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, so erfolgt eine kommissarische Nachwahl durch den Bundesvorstand.
- (6) Aufgaben des Bundesvorstandes sind u.a.:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Bundesvorstandes
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Kassenprüfer/-innen
  - c) Einrichtung von Arbeitsgruppen
- (7) Aufgaben des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind u.a.:
  - a) Führung aller Geschäfte von Young Voice TGD
  - b) Vorbereitungen der Sitzungen des Bundesvorstands und des Bundeskongresses
  - c) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands und des Bundeskongresses
  - d) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie der Honorarkräfte.

## **§ 10 Landeskongress**

- (1) Der Landeskongress ist das höchste Organ von Young Voice TGD in dem jeweiligen Bundesland.
- (2) Der Landeskongress setzt sich aus den Mitgliedern in dem jeweiligen Bundesland zusammen.
- (3) Der Landeskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Regelungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen höher ist als die der Nein-Stimmen.
- (5) Bei Wahlen sind die Kandidat/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine Abstimmung oder Wahl muss ohne Diskussion geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Einladung zum Landeskongress muss mit der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich (Poststempel) oder per Mail durch den Landesvorstand zugesandt werden.

- (9) Ein außerordentlicher Landeskongress kann vom Landesvorstand einberufen werden. Sie ist außerdem vom Landesvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 30% aller Mitglieder vorliegt. Die weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen Landeskongressen.
- (10) Der Landeskongress wird durch eine Versammlungsleitung, welche aus eine/m/r Leiter/in und zwei Beisitzer/innen besteht, geleitet. Das Protokoll, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind von dem/r Leiter/in und einem weiteren Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Landesvorstand innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.
- (11) Die Aufgaben des Landeskongresses sind insbesondere:
  - a) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
  - b) Wahl der Versammlungsleitung
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts
  - d) Entlastung des Landesvorstandes
  - e) Wahl des Landesvorstandes
  - f) Wahl der Landeskassenprüfer/-innen
  - g) Beschlussempfehlung über Ausschlussanträge
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Wahl der Delegierten für den Bundeskongress.

## **§ 11 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) mindestens einem/r maximal drei Sprecher/innen
  - b) mindestens einem/r maximal drei Stellvertretenden Sprecher/innen
  - c) einer/einem Landeskassierer/in
  - d) aus maximal 10 Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder von a) bis c) bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesverband wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands werden auf dem Landeskongress für zwei Jahre gewählt. Die restlichen Mitglieder des Landesvorstands sowie drei Ersatzmitglieder werden in einem weiteren Wahlgang aus allen Bewerber/innen für dieses Amt gewählt, wobei die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, Mitglieder des Landesvorstands, die entsprechend der Stimmenzahl folgenden Bewerber/innen Ersatzmitglieder werden.
- (4) Der Landesvorstand tagt mindestens sechs Mal im Jahr.
- (5) Tritt ein geschäftsführendes Landesvorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, so erfolgt eine kommissarische Nachwahl durch den Landesvorstand.
- (6) Aufgaben des Landesvorstandes sind u.a.:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Landesvorstandes
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Landeskassier/-innen
  - c) Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (7) Aufgaben des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind u.a.:
  - a) Führung aller Landesgeschäfte von Young Voice TGD
  - b) Vorbereitungen der Sitzungen des Landesvorstands und des Landeskongresses
  - c) Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstands und des Landeskongresses und Bundeskongresses.

## **§ 12 Kassenprüfer/innen**

- (1) Es werden drei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzprüfer/innen im Bundeskongress (BK) für zwei Jahre gewählt. Als Kassenprüfer/innen können Mitglieder gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (2) Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich dem Bundeskongress vorzulegen ist. Über die Sitzungen der Kassenprüfer/innen wird ein Protokoll erstellt.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor dem Bundeskongress (BK) beim Bundesvorstand eingegangen sein. Alle Satzungsänderungsvorschläge in alter und neuer Fassung müssen mit der Einladung zugeschickt werden. Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten im BK.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet ein hierfür besonders einberufener Bundeskongress mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das friedliche und solidarische Zusammenleben aller Menschen in Deutschland und für Völkerverständigung.